Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Wie die geÿstlen Natürlichen
Erben sollen einverleibt werden.

Also und in welcher gestalt sollen auch
die geÿstlen Erben in testamenten,
vor ihnen die außricht: oder soll
verschaffung des testaments befolchen
und ihnen außrichter verordnet: darzu
verordnet: auch da kein testament
vorhanden were, die geistlich Na-
türlichen Erben, welche ihnen die geist-
lich ordentlich: erweisen, und zu Erben
erkhent werden, auf Ihr begehren
und anbringen, durch die obrigkheit p
in das guett und Erbschaft ein gesetzt
werden, doch sollen sy gebürlich:
Caution thun, ob einmandt zu dem ge-
lassenen guette, Erbs weis, oder sonst